

# Muster

## Übung im Strafrecht

bei

Prof. Dr. Klaus Rogall oder  
Prof. Dr. Axel Montenbruck

Sommersemester 2010 oder  
Wintersemester 2009/2010

1. Hausarbeit oder  
2. Hausarbeit

**Hinweis:**

Nach dem Deckblatt sind jeweils eine Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung (SoSe 2010) sowie eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Leistungsübersicht nach § 14 (6) der vorläufigen Prüfungsordnung beizuheften.

**hier einfügen:      Text der Aufgabe mit der Aufgabenstellung !**

Der Text soll in der Regel abgetippt werden. Es ist aber auch zulässig, den Originalaufgabentext oder eine (saubere !) Kopie des Textes zu benutzen.

## Gliederung

Literaturverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
<b>Erster Handlungsabschnitt: Die Vorgänge an der Bar.....</b>	<b>7</b>
<b>A. Strafbarkeit des B.....</b>	<b>7</b>
<b>I. § 223 I StGB (Körperverletzung).....</b>	<b>7</b>
1. Verfolgbarkeit der Tat.....	7
2. Vorliegen einer Körperverletzung i.S. des § 223 I StGB.....	7
3. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 223 I StGB .....	7
<b>II. § 185, 2. Alt. StGB (Tätliche Beleidigung) .....</b>	<b>7</b>
1. Verfolgbarkeit der Tat.....	7
2. Vorliegen einer Beleidigung i.S. des § 185 StGB .....	9
3. Tätlichkeit der Beleidigung .....	9
4. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 185, 2. Alt. StGB .....	10
<b>III. Konkurrenzen und Zwischenergebnis: Strafbarkeit des B nach §§ 223 I, 185, 2. Alt., 52 StGB.....</b>	<b>10</b>
<b>B. Strafbarkeit des Y .....</b>	<b>10</b>
USW. ...	
<b>Zweiter Handlungsabschnitt: Die Vorgänge im Parkhaus.....</b>	<b></b>
<b>A. Strafbarkeit des X.....</b>	<b></b>
USW. ...	
<b>B. Strafbarkeit des Z .....</b>	<b></b>
USW. ...	

Nicht immer notwendig !

Die Gliederung muss ausgewogen gestaltet werden: nicht zu knapp, aber auch nicht zu detailliert. Zwischenergebnisse sollten deutlich gemacht werden. Sie ist den Erfordernissen der jeweiligen Aufgabe anzupassen!

## Literaturverzeichnis

- Hirsch, Hans Joachim                      Ehre und Beleidigung.  
Karlsruhe 1967.
- Kusch, Roger                                  Anm. zu BGH, Beschl. v. 07.09.1993 -  
5 StR 327/93 - (NStZ 1994, 131),  
NStZ 1994, 131-132.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian              Strafgesetzbuch mit Erläuterungen.  
24. Aufl., München 2001.
- Leipziger Kommentar                      Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/  
Willms, Günther (Hrsg.), Leipziger Kom-  
mentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5,  
§§ 185-262.  
10. Aufl., Berlin/New York 1989.
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wil-  
helm/Odersky, Walter (Hrsg.), Leipziger  
Kommentar zum Strafgesetzbuch,  
§§ 220a-222, 234-238.  
11. Aufl., 31. Lfg. Berlin/New York 1999.  
§§ 242-262.  
11. Aufl., 15. Lfg. Berlin/New York 1994.  
(Zitierweise: LK-Bearbeiter).
- Meyer, Maria-Katharina                    Zur Rechtsnatur und Funktion des Straf-  
antrags.  
Heidelberg 1984.
- Schaffstein, Friedrich                      Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum.  
Festschrift für das Oberlandesgericht Celle  
zum 250jährigen Bestehen (1961),  
S. 175-189.
- ders.    Die Risikoerhöhungslehre als objektives  
Zurechnungsprinzip im Strafrecht, insbe-  
sondere bei der Beihilfe.  
Festschrift für Richard Honig (1970),  
S. 169-184.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst            Strafgesetzbuch. Kommentar.  
26. Aufl., München 2001.  
(Zitierweise: Sch/Sch-Bearbeiter).
- Stree, Walter                                  Strafantrag und Gleichheitssatz.  
DöV 1958, 172-175.

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch	Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. I (Allgemeiner Teil), Stand: ... Neuwied/Kriftel/Berlin. Bd. II (Besonderer Teil), Stand: ... Neuwied/Kriftel/Berlin. (Zitierweise: SK/StGB-Bearbeiter)
Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51. Aufl., München 2003.
Wessels, Johannes/Hettinger, Michael	Strafrecht Besonderer Teil/1. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte. 27. Aufl., Heidelberg 2003. (Zitierweise: Wessels/Hettinger, BT/1).
...	
usw.	

### **Als Grundsatz gilt:**

**Alles, was in den Fußnoten erscheint, muss im Literaturverzeichnis angeführt worden sein. Alles, was im Literaturverzeichnis steht, muss in den Fußnoten verwendet worden sein !**

**Rechtsprechung erscheint jedoch nur in den Fußnoten !**

**Es ist darauf zu achten, die jeweils aktuelle Auflage zu verwenden.**

## Abkürzungsverzeichnis

Nicht immer  
notwendig !

aaO.	am angegebenen Ort
aA	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts
ders., dies.	derselbe, dieselbe
DöV	Die öffentliche Verwaltung
Festschr.	Festschrift
h.M.	herrschende Meinung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
stRspr.	ständige Rechtsprechung
VRS	Verkehrsrechtssammlung

**Hinweis:**

Die bei § 223 I StGB gewählte Gliederung ist angesichts der Einfachheit der Subsumtion zu detailliert. In der Realität würde man an dieser Stelle auf sie verzichten.

**Obersatz !**

**Achtung !**

Vielfach wird das Vorliegen eines (ggf.) erforderlichen und wirksamen Strafantrages erst am Ende des Prüfungsaufbaus diskutiert. Es ist jedoch besser, diese Frage vorab zu klären.

## Erster Handlungsabschnitt

### *Die Vorgänge in der Bar*

#### A. Strafbarkeit des B

##### I. § 223 StGB I<sup>1</sup> (Körperverletzung)

B könnte sich dadurch, dass er den Y ins Gesicht geschlagen hat, wegen Körperverletzung nach § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

##### 1. Verfolgbarkeit der Tat

Y hat rechtzeitig (§ 77b I) einen Strafantrag gestellt, die Tat ist daher verfolgbar (§§ 230 I, 77 I).

##### 2. Vorliegen einer Körperverletzung i.S. des § 223 I StGB

Eine Körperverletzung kann durch eine körperliche Misshandlung oder durch eine Gesundheitsschädigung begangen werden. Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als unerheblich beeinträchtigt wird.<sup>2</sup> Ein Schlag ins Gesicht stellt eine solche üble, unangemessene Behandlung dar. B hat somit den objektiven Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Er hat auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

<sup>1</sup> §§ ohne nähere Bezeichnung sind nachfolgend solche des StGB.

<sup>2</sup> LK-Hirsch, § 223 Rn. 6 m.w.N.; Sch/Sch-Lenckner, § 223 Rn. 4; BGHSt 25, 277, 278.

**Ergebnis !**

**3. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 223 I StGB**

B hat sich daher wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht.

**Definition !**

**II. § 185, 2. Alt. (Tätliche Beleidigung)**

Der Schlag ins Gesicht könnte zugleich als tätliche Beleidigung i.S. des § 185, 2. Alt. anzusehen sein.

**1. Verfolgbarkeit der Tat**

Auch die Beleidigung wird grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt (§§ 194 I S. 1, 77 I). Zweifel am Vorliegen dieser von Amts wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzung<sup>3</sup> könnten jedoch schon deshalb bestehen, weil Y nur einen Strafantrag „wegen Körperverletzung“ gestellt hat. Hierin könnte eine wirksame Beschränkung des Strafantrages liegen.

Über die Zulässigkeit einer sachlichen oder persönlichen Beschränkung des Strafantrages gibt das Gesetz keine Auskunft. Es verbietet eine solche Beschränkung aber auch nicht. Rechtsprechung<sup>4</sup> und h.L.<sup>5</sup> lassen sie ohne weiteres zu und verbinden dies mit dem zusätzlichen Hinweis, dass der Privatverletzte bei der Ausübung seiner Antragsbefugnis nicht an den Gleichheitssatz gebunden sei.<sup>6</sup> In der Tat entspricht die Befugnis, den Strafantrag sachlich oder persönlich zu beschränken, den zu respektierenden Interessen des Verletzten. Er kann ein schützenswertes Interesse daran haben, nur bestimmt Be-

<sup>3</sup> So jedenfalls die h.M., vgl. dazu statt aller Meyer, Zur Rechtsnatur und Funktion des Strafantrags, S. 23 ff.; SK/StGB-Rudolphi, Vor § 77 Rn. 6 ff.

<sup>4</sup> RGSt 74, 203, 205; OLG Hamburg NJW 1956, 522, 523.

<sup>5</sup> SK/StGB-Rudolphi, § 77 Rn. 20; Tröndle/Fischer, § 77 Rn. 6 ff.



teiligte oder nur bestimmte Gesetzesverletzungen verfolgt zu wissen. Nachdem auch Belange öffentlicher Strafverfolgung einer solchen Befugnis nicht entgegenstehen, ist von der Möglichkeit einer gegenständlichen Beschränkung des Strafantrages auf einzelne Gesetzesverletzungen auszugehen.

Fraglich ist jedoch, ob Y seinen Strafantrag durch die von ihm gewählte Formulierung auf die Körperverletzung beschränken wollte. Ob eine solche Beschränkung vorliegt, ist mangels einer ausdrücklichen Erklärung im Wege der Auslegung des Antrags zu ermitteln.<sup>7</sup> Im Zweifel wird allerdings anzunehmen sein, dass sich der Antrag in sachlicher Hinsicht auf die ganze Straftat i.S.d. § 264 StPO erstreckt.<sup>8</sup>

Der Sachverhalt selbst gibt keinen Aufschluss über die Gründe, die den Y etwa dazu veranlasst haben könnten, seinen Strafantrag gegen B sachlich zu beschränken. Es kommt hinzu, dass Y juristischer Laie ist und bei der Stellung des Antrages nicht durch einen Anwalt vertreten war.<sup>9</sup> Es versteht sich daher nicht von selbst, dass er die gegen ihn verübte Straftat auch als tätliche Beleidigung aufgefasst hat. Die besseren Gründe sprechen daher für eine unbeschränkte Antragstellung. Die Tat ist somit auch als Beleidigung verfolgbar.

## **2. Vorliegen einer Beleidigung i.S. des § 185 StGB**

---

<sup>6</sup> Stree DöV 1958, 15, 17; Lackner/Kühl, § 77 Rn. 4.

<sup>7</sup> BGH VRS 34 (1968), 423; OLG Hamburg NJW 1956, 524.

<sup>8</sup> Näher dazu Tröndle/Fischer, § 77 Rn. 29 m.w.N.

<sup>9</sup> Zu diesem Argument s. OLG Köln NJW 1965, 408.

Das Verhalten des *B* müsste eine Beleidigung darstellen. Das Gesetz bietet keine Legaldefinition der Beleidigung. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die Beleidigung einen Angriff auf die Ehre durch Verlautbarung von Miss- oder Nichtachtung darstellt.<sup>10</sup> Das ist der Fall, wenn der Täter mit seiner Tat zum Ausdruck bringt, das Opfer verfüge nicht über den ihm zukommenden Geltungswert.<sup>11</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Opfer den Sachverhalt bewertet oder welchen Sinn der Täter seiner Handlung beilegt.<sup>12</sup> Entscheidend ist vielmehr, wie die Äußerung oder das Verhalten nach den konkreten Umständen des Falles objektiv zu würdigen sind.

Nach diesen Maßstäben kann nicht schon jede Straftat eine Beleidigung darstellen. Denn in diesem Falle würde stets ein tateinheitliches Zusammentreffen zwischen dieser Straftat und der Beleidigung vorliegen. Die Beleidigung würde so zu einem subsidiären Generaldelikt und auf diese Weise ihres spezifischen Sinnes beraubt. Daher kann in der Begehung einer Straftat (hier: in der Körperverletzung) nur dann eine Beleidigung gefunden werden, wenn zugleich ihre tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>13</sup> Der Täter muss also mit seiner Handlung vorsätzlich Miss- oder Nichtachtung zum Ausdruck gebracht haben.

Das Ohrfeigen eines erwachsenen Menschen wird in diesem Sinne grundsätzlich als Ausdruck der Missachtung zu interpretieren sein. Hierfür spricht in

---

<sup>10</sup> BGHSt 11, 67, 69; LK-*Herdegen*, § 185 Rn. 1; Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rn. 1, jeweils m.w.N.

<sup>11</sup> Zu dieser Voraussetzung näher *Hirsch*, Ehre und Beleidigung (1967), S. 43 ff.; *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn. 455 ff.

<sup>12</sup> SK/StGB-*Rudolphi*, § 185 Rn. 7, 10.

concreto auch der Anlass der Tat (gekränkte Eifersucht) sowie der Ort der Begehung (Bar mit starkem Publikumsandrang). **B hat daher durch sein Verhalten eine vorsätzliche, nach § 185 strafbare Beleidigung begangen.**

### **3. Tätlichkeit der Beleidigung**

**Da sich die Tat handgreiflich und unmittelbar gegen den Körper des Y gerichtet hat<sup>14</sup>, ist sie auch mittels einer Tätlichkeit begangen.**

### **4. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 185, 2. Alt. StGB**

**B hat sich somit wegen tätlicher Beleidigung nach § 185, 2. Alt. strafbar gemacht.**

## **III. Konkurrenzen und Zwischenergebnis**

Zwischen der Körperverletzung nach § 223 I und der tätlichen Beleidigung nach § 185, 2. Alt. besteht nach h.M.<sup>15</sup> Tateinheit (§ 52). Hiergegen wendet sich *Hirsch*<sup>16</sup> mit der Erwägung, § 223 I erfasse von seinem Strafrahmen her den Gesamtunrechtsgehalt der Tat mit der (weiteren) Folge, dass sich die tätliche Beleidigung auf Verhaltensweisen beschränke, die noch nicht an den Schweregrad einer Körperverletzung heranreichen. Für eine solche (rechtspolitisch beachtliche) Annahme bietet das Gesetz jedoch keine Stütze. Die Strafbarkeitsbereiche der beiden Vor-

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch *Lackner/Kühl*, § 185 Rn. 6 m.w.N.

<sup>14</sup> Vgl. RGSt 67, 176, 177; *Sch/Sch-Lenckner*, § 185 Rn. 18; *Tröndle/Fischer*, § 185 Rn. 12.

<sup>15</sup> Statt aller RGSt 64, 119, 121; BGH bei *Dallinger* MDR 1975, 196; *Lackner/Kühl*, § 185 Rn. 14.

<sup>16</sup> *LK-Hirsch*, § 223 Rn. 38.

Die Prüfung von Straftatbeständen ist je nach Fallgestaltung zu gliedern. Grundsätzlich ist in Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld etc. zu unterteilen.

schriften sind keineswegs deckungsgleich; um zu Ausdruck zu bringen, dass der Täter gegen beide Strafgesetze verstoßen hat, ist es vielmehr geboten, eine tateinheitliche Verurteilung auszusprechen (Klarstellungsfunktion der Tateinheit).

B hat sich daher im 1. Handlungsabschnitt wegen Körperverletzung in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung strafbar gemacht (§§ 223 I, 185, 2. Alt., 52 I).

## B. Strafbarkeit des Y

USW. ...

**Hinweis:** Dies ist nur das (sehr) vereinfachte Muster einer Hausarbeit. Zu Ausarbeitung und Layout von Hausarbeiten und zur Zitierweise in wissenschaftlichen Arbeiten steht Ihnen ausführliche Literatur in der Bibliothek zur Verfügung.

**Die Hausarbeit ist am Ende mit der Unterschrift zu versehen !**

### **Bearbeitungshinweise:**

- $\frac{1}{3}$  Rand links (7 cm)
- **Schriftart Times New Roman**
- **Text: 1,5 Zeilenabstand**
- **Text: Schriftgröße 12 Punkte**
- **Fußnoten: Zeilenabstand einfach**
- **Fußnoten: Schriftgröße 10 Punkte**